

## **Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Rickling**

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein sowie der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 30.06.2015 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1**

#### **Gegenstand der Reinigungspflicht**

- (1) Die Gemeinde betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslage, bei Bundes-, Landes- und Kreisstraßen jedoch nur innerhalb der Ortsdurchfahrten, einschließlich der öffentlichen Straßen innerhalb der Ortsteile Fehrenbötzel, Hoheluft, Kuhlen und Schönmoor als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigungspflicht nicht nach § 2 Abs. 2 und 3 anderen auferlegt wird.  
Die Reinigung umfasst auch die außerhalb der geschlossenen Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen oder Straßenteile, soweit die anliegenden Grundstücke in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind.
- (2) Die Reinigungspflicht der Gemeinde umfasst die Reinigung der Fahrbahnen. Zur Fahrbahn gehören auch die Rinnsteine (Entwässerungsrinnen), die Parkbuchten sowie die Bushaltestellen.
- (3) Zur Reinigung gehört auch der Winterdienst. Dieser umfasst das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Fußgängerüberwegen sowie das Bestreuen dieser Flächen bei Schnee- und Eisglätte, bei denen die Gefahr auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar ist.

### **§ 2**

#### **Auferlegung der Reinigungspflicht**

- (1) Reinigungspflichtig ist die Gemeinde, soweit die Reinigungspflicht nicht gemäß den Absätzen 2 und 3 übertragen ist.
- (2) Die Reinigungspflicht wird für die in der Anlage 1 bezeichneten Straßen in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den Eigentümern dieser Grundstücke für die folgenden Straßenteile auferlegt:
  - a. die Gehwege einschließlich der Borde
  - b. begehbare Seitenstreifen
  - c. kombinierte Geh- und Radwege
  - d. Gräben
  - e. Grabverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen
  - f. die als Parkplatz für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichneten Flächen
  - g. die für die Entwässerung der öffentlichen Verkehrsflächen angelegten Versickerungsmulden.

- (3) Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht:
  - a. den Erbbauberechtigten
  - b. den Nießbraucher, sofern er unmittelbaren Besitz am gesamten Grundstück hat
  - c. den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Benutzung überlassen ist.
- (4) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.
- (5) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht.

### **§ 3 Art und Umfang der Reinigungspflicht**

- (1) Die zu reinigenden Straßenteile sind zu säubern und von Unkraut, Wildkraut, Bewuchs, in den öffentlichen Bereich hineinragenden Ästen, Sträuchern sowie Hecken zu befreien. Pflanzenschutzmittel jeglicher Art dürfen nicht verwendet werden.  
Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die dem Feuerlöschwesen dienenden Wasseranschlüsse sind jederzeit sauber und von Schnee und Eis frei zu halten. Einer mit der Reinigung verbundenen Staubentwicklung ist bei frostfreier Witterung durch Sprengen mit Wasser vorzubeugen. Im Übrigen richten sich Art und Umfang der Reinigung nach den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.
- (2) Die Gehwege sind bei Glatteis mit abstumpfenden Stoffen, in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite, zu bestreuen. Asche sowie sonstiger Hausmüll sind als Streugut nicht zulässig. Die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen ist verboten. Ihre Verwendung ist nur erlaubt
  - a. in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatzmittel abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
  - b. an gefährlichen Stellen, an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, starkem Gefälle bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.

Schnee und Glätte sind werktags in der Zeit von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr bzw. sonn- und feiertags in der Zeit von 09.00 Uhr bis 20.00 Uhr unverzüglich nach beendetem Schneefall bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu entfernen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, Sonn- und Feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

- (3) Schnee ist in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr unverzüglich nach beendetem Schneefall zu entfernen, nach 20.00 Uhr gefallener Schnee bis 7.00 Uhr des folgenden Tages. Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn grenzenden Drittel des Gehweges oder einem Seitenstreifen zu lagern. Wo dies nicht möglich ist, können Schnee und Eis auf dem Fahrbahnrand gelagert werden. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf hierdurch nicht eingeschränkt werden. Von den anliegenden Grundstücken darf der Schnee nicht auf die Straße geschafft werden.
- (4) Gehwege im Sinne der vorstehenden Absätze sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger geboten ist. Wo ein Gehweg nicht besonders abgegrenzt ist, gilt als Gehweg ein begehbarer Seitenstreifen oder ein den Bedürfnissen des Fußgängerverkehrs entsprechender Streifen der Fahrbahn. Dies gilt nicht, wenn auf der anderen Seite der Straße ein Gehweg vorhanden ist.

#### **§ 4**

#### **Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen**

Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung oder schuldhaftes Verzögerung zu beseitigen; andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen.

#### **§ 5**

#### **Grundstücksbegriff**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach dem Bewertungsgesetz bildet.
- (2) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist, gleich, ob es mit der Vorder- bzw. Hinterfront oder den Seitenfronten an einer Straße liegt; das gilt jedoch nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück nach §2 StrWG weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet, noch Bestandteil der Straße ist.

#### **§ 6**

#### **Straßenreinigungsgebühren**

Die Gemeinde erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 KAG in Verbindung mit § 45 Abs. 3 Nr. 3 StrWG. Einen Kostenanteil von 20 % für das allgemeine, öffentliche Interesse an der Straßenreinigung trägt die Gemeinde. Zur Deckung von 80 % der Kosten für die Reinigung der öffentlichen Straßen, für welche die Reinigungspflicht nicht nach § 2 dieser Satzung übertragen wurde, erhebt die Gemeinde nach einer zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung Straßenreinigungsgebühren.

## **§ 7**

### **Verarbeitung personenbezogener Daten**

- (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Satzung ist die Gemeinde berechtigt, die erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten aus den Unterlagen des Grundbuchamtes, des Katasteramtes, der Meldebehörde und der unteren Bauaufsichtsbehörde zu verwenden. Das Amt Boostedt-Rickling, als die für die Gemeinde gesetzlich zuständige Verwaltungsbehörde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Die Gemeinde bzw. das Amt Boostedt-Rickling ist befugt, die auf der Grundlage von Angaben der Grundstückseigentümer und dinglich Berechtigten und von nach Abs. 1 angefallenen Daten nach den Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes weiterzuverarbeiten.
- (3) Die Verwendung von Datenträgern ist zulässig.

## **§ 8**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 500,00 € geahndet werden.

Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Rickling vom 27.02.1997 außer Kraft.

Rickling, den 02. Juli 2015

(L.S.)

Christian Thomann  
- Bürgermeister -